



**Stadt  
Luzern**

Stadtarchiv

## **Pocken, Piks und Politik**

SAR

Quellensammlung zur Bildgalerie

### **Pocken, Piks und Politik**

**Vor fast 100 Jahren führte die Stadt Luzern eine obligatorische Impfkaktion durch – gegen Pocken. Das Stadtarchiv hat aus aktuellem Anlass eine Bildergalerie über den Umgang mit der hochansteckenden Krankheit in Luzern bereitgestellt.**

Die Pocken, auch Blattern genannt, zirkulierten in Europa während Jahrhunderten. Die hochansteckende Krankheit hatte eine Sterberate von 10 bis 30 Prozent. Erkrankte litten an Fieber sowie einem Ausschlag mit Bläschen, der bleibende Narben hinterliess. Zur Bekämpfung der Pocken wurde erstmals in der Medizingeschichte ein Impfstoff entwickelt. Die zahlreichen Ausbrüche der Krankheit führten ab 1800 zu flächendeckenden Impfkampagnen in ganz Europa. Seit 1980 gelten die Pocken weltweit als ausgerottet.

In der Stadt Luzern häuften sich die Pockenfälle auch noch im ausgehenden 19. Jahrhundert. Innerhalb von zwei Jahren erkrankten 140 Personen an den Pocken, 24 davon verstarben. 1880 empfahl der städtische Amtsarzt Häuser, in denen Pockenranke gepflegt werden, zu kennzeichnen und die Quarantäneregeln für die Mitbewohner zu verschärfen.

Die letzte Pockenepidemie traf die Schweiz und die Stadt Luzern in den 1920er-Jahren. Zahlreiche Dokumente im Stadtarchiv dokumentieren das Wirken der Behörden zur Eindämmung der Epidemie. Einen vertieften Einblick bietet die folgende Quellensammlung mit Transkriptionen der handschriftlichen Dokumente.

Stadt Luzern  
Stadtarchiv  
Ruopigenstrasse 38  
6015 Luzern  
Telefon: 041 208 73 84  
E-Mail: [pia.gemperle@stadtluzern.ch](mailto:pia.gemperle@stadtluzern.ch)  
[www.stadtarchiv.stadtluzern.ch](http://www.stadtarchiv.stadtluzern.ch)

# Zuschrift der Sanitätscommission

an den Herrn Dr. Beyer, Rathschreiber & Gemeindevorsteher  
des Kantons Luzern.

Feltz!

Der Blatternkrankheit tritt ununterbrochen seit langem in unserm Canton Luzern ein. In unserm Canton Luzern tritt ununterbrochen seit langem in unserm Canton Luzern ein. In unserm Canton Luzern tritt ununterbrochen seit langem in unserm Canton Luzern ein.

Der Zweck dieser Zuschrift ist die Aufmerksamkeit auf die Ursachen der Blatternkrankheit zu lenken und die Sanitätscommission zu ersuchen, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

Die Ursache der Blatternkrankheit ist die Anwesenheit der Blatternkeime in der Luft. Diese Keime werden durch die Ausscheidungen der Kranken in die Luft verstreut und können durch die Luft in andere Orte gelangen.

Es ist daher sehr wichtig, die Blatternkeime in der Luft zu zerstören. Dies kann durch die Verwendung von Desinfektionsmitteln erreicht werden. Die Sanitätscommission wird ersucht, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

1. Die Sanitätscommission wird ersucht, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Blatternkeime in der Luft zu zerstören.
2. Die Sanitätscommission wird ersucht, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Blatternkeime in der Luft zu zerstören.

Dokument 1: Moderne Zeiten?

Die «Sanitätscommisssion» hielt 1880 fest, dass «die raschen Verkehrs-Verhältnisse der Gegenwart» für die «Verschleppung der Krankheit sehr günstig» seien.

(N1.01/2178:01)

# Zuschrift der Sanitätscommission

an die Hrn. Aerzte, Stadthalter & Gemeinderäthe

## des Kantons Luzern.

### Titl.!

Die Blatternkrankheit tritt namentlich seit Beginn dieses Jahres in verschiedenen Theilen der Schweiz auf, so auch in unsrem Kanton. Aus mehreren Gegenden desselben kommt uns die Kunde vom Ausbruch & zwar hat die Seuche in einzelnen Gemeinden schon eine bedeutende Verbreitung u einen sehr ansteckenden, so wie böartigen Charakter, wie man es seit Jahrzehenden nicht mehr zu sehen gewohnt war. Natürlich sind auch der Verschleppung der Krankheit die raschen Verkehrs-Verhältnisse der Gegenwart sehr günstig.

Diese Thatsachen veranlassen uns im Einverständniss mit dem Titl. Polizeidepartement Ihnen einzelne Vorschriften unseres Sanitäts-Gesetzes in frische Erinnerung zu rufen u anderseits Ihnen einzelne Weisungen u Rathschläge, welche die Blatternseuche selber betreffen, zu ertheilen.

Der Angelpunkt eines geordneten Seuchenwesens ist die in allen civilisierten Staaten anerkannte Verpflichtung der Aerzte, ausbrechende epidemische Krankheiten sofort anzuzeigen. Diesem Satze hat unser Sanitäts-Gesetz im § 62 Ausdruck gegeben u es hat die Anzeige entweder an den Amtsarzt oder an die Sanitäts-Commission zu geschehen. Speziell bei den Blattern, müssen wir um so mehr auf dieser gesetzlichen Anzeige beharren, da uns der § 10 lit. e. die Oberaufsicht im Impfwesen überträgt, dem ja bekanntlich bei dieser Seuche eine so gewichtige Rolle zufällt.

Es steht nach dem jetzigen Stande der medic: Wissenschaft fest u eclatante Beispiele in unserer Nähe haben es neuerdings bestätigt, dass Nichts so geeignet ist, der Blatternseuche die Ausbreitung abzuschneiden, als streng u consequent durchgeführtes Impfen der Kinder u Wiederimpfen der Erwachsenen. Die Impfärzte der betreffenden Kreise haben also die Pflicht, sobald sie durch den Amtsarzt, die Sanitäts-Commission oder Gde Rathe Kenntniss vom wirklichen Ausbruch der Blattern haben, die Impfung unverzüglich vorzunehmen u haben da folgendes zu beachten.

1. Sie werden in erster Linie gesunde Kinder vorimpfen, um bei dem Mangel an Impfstoff rasch zu Lymph zu gelangen, und dann die Massen-Impfung von Arm zu Arm vornehmen zu können.
2. In 2° Linie sind in den befallenen Häusern sofort alle Erwachsenen zu revaccinieren, auch aeltere Personen, die gleichfalls ansteckungsfähig sind. Viele von den bisher Erkrankten stehen über dem 40igsten Lebensjahre.

[...]

# Kantonale Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz

betreffend

Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien  
vom 2. Juli 1886.

(Vom  $\frac{11. \text{ Februar}}{11. \text{ Mai}}$  1889.)

(Vom h. Bundesrath genehmigt den 22. Mai 1889.)

Der Regierungsrath des Kantons Luzern,

Mit Hinſicht auf Art. 10 des Bundesgeſetzes betreffend Maß-  
nahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886,

verordnet:

## § 1.

Die Ausführung der geſetzlichen Vorſchriften betreffend Maß-  
nahmen gegen gemeingefährliche Epidemien liegt, unter Aufſicht des  
Regierungsrathes und nach Maßgabe der folgenden Vorſchriften  
dem Sanitätsrath, in dringenden Fällen dem Präſidenten deſſelben,  
den I. und in Verhinderung deſſelben den II. Amtsärzten, den  
Ortsgeſundheitskommiſſionen und den Gemeindeammännern, in der  
Stadt Luzern dem ſtädtiſchen Polizeidirektor ob.

Behörden.

## § 2.

Gemeingefährliche Epidemien ſind nach dem Bundesgeſetze: Gemeingefährliche  
Epidemien.  
Pocken, aſiatiſche Cholera, Fleckfieber, Peſt.

## § 3.

Als Maßnahmen gegen Entſtehung und Weiterverbreitung  
einer Epidemie ſind von den Ortsgeſundheitskommiſſionen zu treffen Bezeichnende und  
vorbereitende  
Maßnahmen.

Dokument 2: Massnahmen gegen Pocken, Cholera, Fleckfieber und Pest

Auf kommunaler Ebene war die Ortsgesundheitskommission für «gemeingefährliche Epidemien» zuständig.

(M008/1197:01)



Dokument 3: Nachverfolgung der Ansteckungsketten

Ärzte mussten der Ortsgesundheitskommission sämtliche Fälle der «gemeingefährlichen» Krankheiten melden.

(N1.01/2178:02)

Nr. 4337  
Carte-correspondance.  
Officiel.

Korrespondenzen, welche auf Portofreiheit nicht Anspruch haben,  
werden nicht befördert.

Les correspondances qui n'ont pas droit à la franchise de  
port ne seront pas expédiées.

Le corrispondenze che no hanno diritto alla franchigia di  
porto non saranno inoltrate.

**Adresse:**

**Indirizzo:**

Titl. Ortsgesundh. Commission  
Littau

# Stadtgemeinde Luzern

## Durchführung der obligatorischen Impfung.

Wir bringen der Bevölkerung der Stadt Luzern folgendes zur Kenntnis:

1. Die erste zum Abschluß gekommene Impfperiode hat ergeben, daß insgesamt 13,500 Personen der Aufforderung zur Vornahme der Impfung Folge geleistet haben.

Mit den approximativ einzuschätzenden bereits Geimpften wird eine Durchimpfung von circa 35,000 Personen oder 80% der Gesamtbevölkerung festgestellt werden können.

Die bei der Ärzteschaft der Stadt Luzern gemachten Erhebungen haben jedoch ergeben, daß aus der gegenwärtigen Impfperiode keine Fälle bekannt sind, welche zu ernsthaften Krankheiten führten.

2. Für den bis jetzt nicht geimpften Teil der Bevölkerung besteht die Verpflichtung zur Vornahme der Impfung weiter.

Dabei appellieren wir, bevor zu weiteren Maßnahmen geschritten werden soll, an die Einsicht des noch nicht geimpften Teiles der Bevölkerung mit der dringenden Einladung, sich ebenfalls, wie dies seitens des großen Teiles der Einwohnerschaft bereits geschehen ist, der Impfung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke finden neuerdings öffentliche unentgeltliche Impfungen statt, und zwar:

**Samstag, den 29. März, Donnerstag, den 3. April, und Samstag, den 5. April, jeweils von 4—6 Uhr nachmittags.**

- a. Für den 1. Kreis (Impfarzt Dr. Stirnimann): Turnhalle beim Mariabühl (Handelschule).
- b. Für den 2. Kreis (Impfarzt Dr. O. Brun): Turnhalle des Mensegg-Schulhauses.
- c. Für den 3. Kreis (Impfarzt Dr. H. von Reding): Rathaus am Kornmarkt.
- d. Für den 4. Kreis (Impfarzt Dr. O. Gurdi): Turnhalle des St. Karli-Schulhauses.
- e. Für den 5. Kreis (Impfarzt Dr. Zuppiger): Turnhalle des Pestalozzi-Schulhauses.
- f. Für den 6. Kreis (Impfarzt Dr. H. von Moos): Turnhalle der Kantonschule.
- g. Für den 7. Kreis (Impfarzt Dr. Brunner): Turnhalle des Pestalozzi-Schulhauses.
- h. Für den 8. Kreis (Impfarzt Dr. Widmer): Turnhalle des Moosmatt-Schulhauses.

3. Es ist selbstverständlich jedermann freigestellt, die öffentliche Impfstation zu benutzen oder sich beim Privatärzte impfen zu lassen. Im letzteren Falle ist ein Zeugnis über die vorgenommene Impfung dem Kontrollbureau einzureichen. Die Frist hierzu geht mit dem 5. April zu Ende.

4. Von der obligatorischen Impfung ist dispensiert:
  - a. wer seit dem 1. März 1914 geimpft oder wieder-geimpft worden ist,
  - b. wer sich darüber ausweist, seit dem 1. März 1914 Militärdienst geleistet zu haben,
  - c. wer sich durch ärztliches Zeugnis darüber ausweist, daß aus Gesundheits- oder Altersrückgründen eine Impfung nicht vorgenommen werden kann.

Derartige Zeugnisse werden auch, nach Untersuchung, von den öffentlichen Impfarzten in den Impfstationen unentgeltlich ausgestellt.

5. Die Pflicht, die Impfung vornehmen zu lassen, besteht für die Kinder vom zurückgelegten ersten Altersjahre an.

6. Bei dem durch Vornahme der obligatorischen Impfung eintretenden Erwerbsausfalle kann im Falle der Bedürftigkeit eine den Verhältnissen entsprechende billige Entschädigung beansprucht werden. Die dahergigen Begehren, mit Arzzeugnis begleitet, sind unter Darlegung der Erwerbsverhältnisse dem Kontrollbureau einzureichen.

Personen, welche sich der obligatorischen Impfung entzogen haben und an Pocken erkranken, verlieren jeden Anspruch auf Entschädigung für erlittenen Erwerbsausfall.

Wir hoffen, daß der noch in Betracht fallende Teil unserer Bürgerschaft unsern Anordnungen um so eher nachleben werde, als die heutigen Verhältnisse die Beendigung der Durchimpfung dringend als notwendig erscheinen lassen und weil die Maßnahmen in ihren schließlichen Auswirkung im unbedingten Interesse jedes einzelnen liegen.

Luzern, 26. März 1924. (14724)

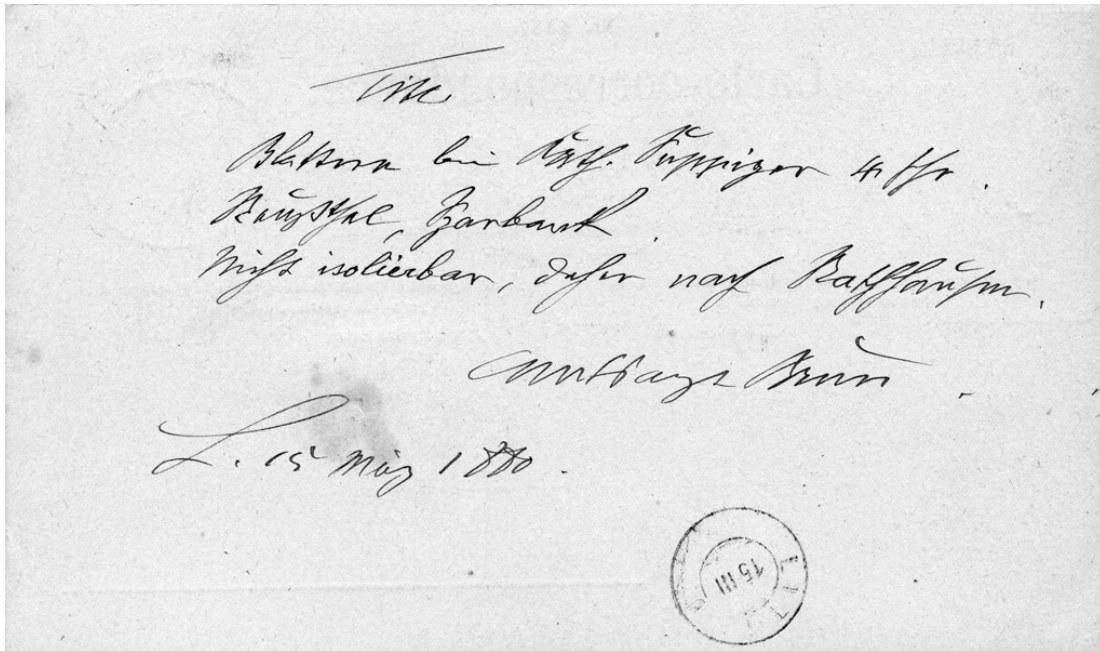
Im Auftrage des Stadtrates und der Ortsgesundheitskommission:

Die Direktion des Polizei- und Gesundheitswesens  
der Stadt Luzern.

Dokument 4: Impfung – vor 100 Jahren obligatorisch

Die Impfrate von 80% genügte nicht, weswegen die Stadt 1924 eine kostenlose öffentliche Impfkation durchführte.

(M008/1197:03.01)



Dokument 5: Pockenfall 1880 im Reussthal

Amtsarzt Brun meldete die Erkrankung der vier Jahre alten Katharina Suppiger: «Nicht isolierbar, daher nach Rathhausen».

(N1.01/2178:03)

Titl.

Blattern bei Kath. Suppiger 4 Jhr.  
Reussthal, Sparbank.  
Nicht isolierbar, daher nach Rathhausen.

Amtsarzt Brun.

L. 15. März 1880

**Eintrittskarte**  
in den Pocken-Spital Rathhausen

für Leonz Schlumpf, Kind  
 wohnhaft in Rothen, Gotthardt heimathrechtig in Rain  
 vorläufig auf Kosten der politischen Gemeinde Littau zur Artung und Verpflegung  
 während der Dauer der Krankheit.

Littau den 6<sup>ten</sup> März 1880

Für die Ortsgesundheits-Kommission:  
 Der Präsident:  
*C. K. Zumbühl*

Krankheit: \*) Pocken



Aeltern der Kranken: Witwe Schlumpf geb. Muff

\*) In dieser Colonne ist die Diagnose und allfällige Bemerkungen des behandelnden Arztes, wie auf dem Anzeigeformular über ansteckende Krankheiten, anzuführen.  
 Alter und nähere Bezeichnung fehlt jeweilen in der ärztlichen Anzeige.

Dokument 6: Überweisung ins Pocken-Spital

Auch der Knabe Leonz Schlumpf aus Littau musste 1880 in Rathhausen kuriert werden.

(N1.01/2178:04)

**Eintrittskarte**  
in den Pocken-Spital Rathhausen

für Leonz Schlumpf, Kind  
 wohnhaft in Rothen, Gotthardt heimathrechtig in Rain  
 vorläufig auf Kosten der politischen Gemeinde Littau zur Artung und Verpflegung  
 während der Dauer der Krankheit.

Littau den 6ten März 1880

Für die Ortsgesundheits-Kommission:  
 Der Präsident C. K. Zumbühl

Krankheit: \*) Pocken

Aeltern der Kranken: Witwe Schlumpf geb. Muff

\*) In dieser Colonne ist die Diagnose und allfällige Bemerkungen des behandelnden Arztes, wie auf dem Anzeigeformular über ansteckende Krankheiten, anzuführen.

Alter und nähere Bezeichnung fehlt jeweilen in der ärztlichen Anzeige.

# Angaben über den Impfzustand der Pockenkranken und der Mitinsassen der Pockenwohnung.

Pockenwohnung (Ortschaft, Quartier, Straß, Nr.): Lützen      Kellerwohnung, Erdgeschoss,      Stock: das Erdgeschoss      Zahl der bewohnbaren Räume der Wohnung:      Zahl der Wohnungseinsassen:        
 Das Pockenhaus enthält ausserdem noch      Wohnungen mit      Bewohnern.      Baulicher Zustand und Sauberkeit der Wohnung bzw. des Hauses:

Dieses Formular dient auch für den Pockenspital, in diesem Falle: Name des Pockenspitals: Wyzemska Kurve      1893

N <sup>o</sup>	Name und Vorname	Geschlecht	Alter	Beruf (bei Kindern Beruf des Vaters und der Mutter)	Gewöhnlicher Gesundheitszustand	Hat Pocken durchgemacht		Ungelimpft	Geimpft					Revaccinirt				Durch die jetzige Epidemie veranlasste Revaccination				Ist an den Pocken erkrankt				Bemerkungen	
						Wie oft?	Wann?		Wann oder zu welchem Alter?					Wir oft?	Datum der ursprünglichen Revaccinationen	Grad des Erfolges	Datum	Erfolg	Zahl der Pocken nach Art der Revaccination		Datum der Erkrankung	Datum der Erholung	Form	Anzahl			
									gut	schlecht	nicht	unvollständig	andere Art						andere Art	gleichartig					ungleichartig		gleichartig
1	Dammann Joh.	m.	61	Hoffmann	gut	-	-	-	alt. Kind	ja	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10. II.	21. II.	keine Narben	alt. Pocken 2. II.		
2	Müller Joh.	m.	12	-	gut	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. II.	26. II.	keine Narben			
3	Kraus Elsa	w.	10	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. II.	27. II.	keine Narben			
4	Schmidt Luise	w.	52	Stenier	-	-	-	-	alt. Kind	ja	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. II.	27. II.	keine Narben			
5	Müller Joh.	m.	59	-	-	-	-	-	-	ja	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18. III.	21. III.	keine Narben			
6	Schmidt Luise	w.	3	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25. II.	IV.	5 Narben			
7	Masi Anton	m.	50	Maurer	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27. II.	7. III.	keine Narben	+ 14. II.		
8	Dammann Joh.	m.	11	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28. II.	1. III.	keine Narben	keine Narben		
9	Masi Luise	w.	19	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28. II.	2. III.	keine Narben			
10	Kraus Joh.	m.	36	Jandl	-	-	-	-	alt. Kind	ja	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2. III.	19. III.	keine Narben			
11	Kraus Joh.	m.	11	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14. II.	26. II.	keine Narben			
12	Masi Joh.	m.	5	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15. II.	26. II.	keine Narben			
13	Masi Joh.	m.	7	-	-	-	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. II.	27. II.	keine Narben			
14	Sohn Joh.	m.	4	-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. II.	27. II.	keine Narben	+ 7. III.		
15	Masi Joh.	m.	39	Jandl	-	-	-	-	alt. Kind	ja	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19. II.	26. II.	keine Narben	keine Narben	
16	Kraus Joh.	m.	43	Humboldt	-	-	-	-	alt. Kind	ja	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25. II.	2. III.	keine Narben		
17	Masi Joh.	m.	30	Jandl	-	-	-	-	alt. Kind	ja	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	22. II.	3. III.	keine Narben		
18	Masi Joh.	m.	42	-	schlecht	-	-	-	alt. Kind	ja	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26. II.	7. III.	keine Narben		

ANMERKUNG. Für jede Pockenwohnung und für jedes Pockenspital ist ein besonderes Formular auszufüllen, sei es durch den behandelnden, sei es durch einen amtlichen Arzt. Nach dem Erlischen der Krankheit sollen die gewissenhaft und vollständig beantworteten Formulare der kaiserlichen Sanitätsbehörde eingesandt werden, welche dieselben insgesamt ihrem Gesundheitsbericht über die Epidemie (Art. 15, Absatz 1, des kaiserlichen Reglements vom 4. November 1867) beilegt.

Dokument 7: Contact Tracing – Liste der Mitbewohner in Quarantäne  
 Dabei wurde 1893 auch der Impfstatus mitsamt Anzahl und Form der typischen Narben der Pockenimpfung erfasst.  
 (N1.01/2178:05)

# Angaben über den Impfzustand der Pockenkranken und der Mitinsassen der Pockenwohnung.

**Pockenwohnung** (Ortschaft, Quartier, Strasse, Nr.): Luzern. **Kellerwohnung, Erdgeschoss, ... Stock** (das zutreffende zu unterstreichen) **Zahl der bewohnbaren Räume der Wohnung:** ... **Zahl der Wohnungsin-**  
**sassen:** ...

Das Pockenhaus enthält **ausserdem** noch ... Wohnungen mit ... Bewohnern. **Baulicher Zustand und Salubrität<sup>1</sup> der Wohnung bezw. des Hauses:** ...  
Dieses Formular dient auch für den Pockenspital, in diesem Falle: **Name des Pockenspitals:** Weggismatt Luzern 1893

№	Name und Vorname	Geschlecht	Alter	Beruf (bei Kindern Beruf des Vaters und der Mutter)	Gewöhnlicher Gesundheitszustand	Hat Pocken durchgemacht		Ungeimpft	Geimpft					Revaccinirt			Durch die jetzige Epidemie veranlasste Revaccination				Ist an den Pocken erkrankt				Bemerkungen			
						Wie oft?	Wann?		Erfolg			Zahl der deutlichen Impfnarben	Impfnarben undeutlich	Wie oft?	Datum der Revaccinationen	Grad des Erfolges	Datum	Erfolg	Zahl der Pusteln	Datum der Erkrankung	Datum der Eruption	Form	Ausgang					
									gut	null	unbekannt													streichförmig		punktförmig	streichförmig	punktförmig
1	Baumann Frau	w	65	Wascherin	gut	-	-	-	Als Kind	ja	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10. III	21. III	leicht	Genesung	Aufnahme	
2	Müller Jost	m.	12	-	gut	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. III	26. III	m. schwer	"	do.	
3	Haas Elisa	w.	10	-	"	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. III	27. III	schwer	"	"	
4	Spertini Luigi	m.	22	Maurer	"	-	-	-	Als Kind	ja	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. III	27. III	leicht	"	"	
5	Müller Elisa	w.	52	-	"	-	-	-	"	ja	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18. III	30. III	leicht	"	"	
6	Schneiter Marg.	w.	3	-	"	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25. II	IV. 5	schwer	"		
7	Nessi Antonio	m.	50	Maurer	"	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27. III	7. IV	schwer	+	14 IV	
8	Baumgartner Elise	w.	11	-	"	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28. III	8. IV	schwer	Genesung		
9	Bieri Louise	w.	19	-	"	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28. III	8. IV	schwer	"		
10	Cavadini Achill	m.	36	Handlanger	"	-	-	-	Als Kind	ja	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2. IV	14. IV	m. schwer	"		
11	Lötscher Anna	w.	11	-	"	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14. IV	26. IV	schwer	"		
12	Bissig Franzisca	w.	5	-	"	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15. IV.	26. IV.	schwer	"		
13	Gsell Paul	m.	7	-	"	-	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 IV	27 IV	schwer	"		
14	John Alma	w.	4	-	"	-	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16. IV	27. IV	schwer	+		
15	Brunner L.	m.	39	Handl.	"	-	-	-	Als Kind	ja	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19. IV	28. IV	leicht	Genesung	
16	Vogel Louis	m.	43	Steinhauer	"	-	-	-	Als Kind	ja	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25. IV	2. V	leicht	"	
17	Kaiser Silvan	m.	34	Tagelöhner	"	-	-	-	Als Kind	ja	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	22. IV	3. V	leicht	"	
18	Gsell Sophie	w.	42	-	schwächlich	-	-	-	Als Kind	ja	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26. IV	7. V	m. schwer	"	

Anmerkung. Für jede Pockenwohnung und für jeden Pockenspital ist ein besonderes Formular auszufüllen, sei es durch den behandelnden, sei es durch einen amtlichen Arzt. Nach dem Erlöschen der Krankheit sollen die gewissenhaft und vollständig beantworteten Formulare der kantonalen Sanitätsbehörde eingesandt werden, welche dieselben insgesamt ihrem Generalbericht über die Epidemie (Art. 13, Alinea 1, des bundesrätlichen Reglements vom 4. November 1887) beilegt.

<sup>1</sup> gesunde Beschaffenheit

Luzern den 29. Januar 1840



# Der Stadtrath von Luzern

an den

Löbl. Gemeinderath von Littau

Grafte Herrn!

Mit Begehrung der sich gefallt einmüthig An-  
frage des Herrn Gemeinderathmann Kumbicht, k. d. S.  
Anfragen von solchem Kathankonten, die in d. d. h. g. g.  
Gemeinde verbracht sind, in das zu existierende Hofspital,  
bringen wir Ihnen zur Kenntniß, daß die  
Anfrage eines Hofspitals für solche Konten in d. d. S.  
einigen Verordnungen zu Rathhaus, von d. d. S.  
Regierungsbath beilligt & angewiesen ist.

Wir erklären uns hien, Kathankonten aus d. d. S.

einigen Gemeinderath - Aufsichtliche Hoffung & je  
weiliger speziell Ansuchen - in dem Hofspital  
zu Rathhaus anzufragen zu lassen, inwiefern in dem  
d. d. S., soweit der Titel nicht von dem Konten d. d. S.  
eigen Gemeinderath beilligt ist & gegen Vergütung der Hoff-  
nungen, für welche die Gemeinde Littau in Anspruch steht.

Unter der Hoffnung der Titel d. d. S. werden wir Ihnen  
Kenntniß geben, so bald dieselbe festgefunden ist.

Mit Hochachtung!

Namens des Stadtrathes  
Der Präsident

Herrn - Rathmann  
Der Stadtschreiber  
Schirmermann

Dokument 8: Errichtung eines Notspitals in Rathausen

Im Gesundheitswesen arbeiteten die Gemeinde Littau und die Stadt Luzern schon früh zusammen.

Luzern den 29. Januar 1880

Der Stadtrath von Luzern  
an den  
Löbl. Gemeinderath von Littau

Geehrte Herren!

Mit Beziehung auf die gestellte mündliche Anfrage des Herrn Gemeindeamman Zumbühl, bfd. Aufnahme von solchen Pockenkranken, die in dortiger Gemeinde erkrankt sind, in das zu errichtende Nothspital, bringen wir Ihnen zur Kenntniss, dass die Errichtung eines Nothspitals für solche Kranke im ehemaligen Verwaltungshause zu Rathausen, vom Titl. Regierungsrath bewilligt & angeordnet ist. Wir erklären uns bereit, Blatternkranke aus dortiger Gemeinde – auf ärztliche Bescheinigung & jeweiliges spezielles Aufnahmegesuch – in den Nothspital zu Rathausen aufnehmen zu lassen, immerhin in dem Sinne, soweit der Spital nicht von den Kranken aus hiesiger Gemeinde besetzt ist & gegen Vergütung der selbstkosten, für welche die Gemeinde Littau einzustehen hätte. Ueber die Eröffnung des Spitals werden wir Ihnen Kenntniss geben, so bald dieselbe stattgefunden haben wird.

Mit Werthschätzung!

Namens des Stadtrathes

Der Präsident  
Pfyffer-Balthasar

Der Stadtschreiber  
Schürmann

Stadt Luzern  
Stadtarchiv  
Ruopigenstrasse 38  
6015 Luzern  
Telefon: 041 208 73 80  
E-Mail: [stadtarchiv@stadtLuzern.ch](mailto:stadtarchiv@stadtLuzern.ch)  
Internet: [www.stadtarchiv.stadtluzern.ch](http://www.stadtarchiv.stadtluzern.ch)